Amt Bad Oldesloe-Land

Der Amtsvorsteher Ordnungs- und Sozialabteilung Louise-Zietz-Straße 4, 23846 Bad Oldesloe



Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausspielung von Sachen oder anderen geldwerten Vorteilen - sogenannte "Kleine Lotterie"

Bitte reichen Sie diesen Antrag vier Wochen vor der "Kleinen Lotterie" ein.

1. Pe	ersönliche Daten	des Antragstellers	s / der Antragstellerin:	
(ac	of gesetzlicher Vertret	er der juristischen Derson	n oder des nichtrechtsfähigen Verei	ne)

Name, Vorname					
Geburtsdatum	Ge	eburtsort	Staatsangehörigkeit		
Bezeichnung d	er juristischen Pe	rson oder des nichtrecht	sfähigen Vereins		
Telefonnumme	er des Antragstelle	ers / der Antragstellerin			
Anschrift (PLZ,	, Ort, Straße, Nr.)				
2. Beschr	eibung der <i>i</i>	Ausspielung:			
Ansprechpartn	er/in (Name, Vor	name, telefonische Erre	ichbarkeit - während der Veranstaltung)		
Anlass (z.B. Do	orffest, Vogelschie	eßen, Sportfest)			
Zeitraum - Dat	tum und Uhrzeit (Beginn und Ende)			
	fswert der Lose I der Lose x Stück	xpreis eines Loses = Ges	amtverkaufswert der Lose)		
	Lose á	Euro =	Euro Gesamtverkaufswert		
	Lose a	Lui o	Edio Gesameverkaaiswere		
3. Räumli	che Verhält	nisse:			
Genaue Bezeio	chnung des Gebäu	des bzw. Grundstücks, l	age, Anschrift (ggf. mit Lageplan)		
_					
	Die beiliege	nden Hinweise ha	be ich zur Kenntnis genommen.		
Datum		Unterschrift d	es Antragstellers / der Antragstellerin		

Amt Bad Oldesloe-Land, Der Amtsvorsteher, -Ordnungs- und Sozialabteilung-Louise-Zietz-Str. 4, 23843 Bad Oldesloe

Telefon 04531/1761-37, Email: f.schlichting@amt-bad-oldesloe-land.de

Öffnungszeiten: Mo, Die, Do, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr sowie Do 14.00 bis 17.30 Uhr aktuell nach Terminvereinbarung: www.amt-bad-oldesloe-land.de



<u>Hinweisblatt zur Planung und Durchführung einer Ausspielung von Sachen oder anderen geldwerten Vorteilen – sogenannte "Kleine Lotterie":</u>

Die Durchführung einer "Kleinen Lotterie" (z.B. Tombola) ist genehmigungspflichtig und ist somit bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu beantragen. Im Rahmen der Durchführung einer "Kleinen Lotterie" sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- ➤ Der Reinertrag, die Gewinnausschüttung und die Kosten müssen gemäß § 15 Abs. 1 Erster GlüÄndStV in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten.
- ➤ Die Summe der zu entrichteten Entgelte darf den Betrag von **40.000,00 Euro** nicht überschreiten.
- > Der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
- > Der Reinertrag und die Gewinnsumme nach dem Spielplan muss jeweils mindestens 25% der Entgelte betragen.
- An der Ausspielung dürfen **keine Minderjährigen** teilnehmen (§ 4 Abs. 3 Erster GlüÄndStV).
- ➤ Die Lose dürfen nur in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem Veranstaltungsgelände verkauft werden.
- Gemäß §§ 31 und 33 RennwLottGABest ist für die Ausspielung spätestens 30 Tage nach Erhalt der Erlaubnis zur Durchführung der Lotterie beim Finanzamt Kiel-Nord, Postfach, 24094 Kiel, schriftlich die Befreiung von der Lotteriesteuer zu beantragen. Bei Fragen zur Lotteriesteuer wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Kiel-Nord, Tel.: 0431/8819-1365.

Begriffsbestimmungen:

Entgelte	Gesamtverkaufswert der Lose (das Spielkapital)	
Reinertrag	Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnausschüttung und Steuern	
Gewinnsumme	Wert der auszuspielenden Gegenstände	